

22.02.08

R

Gesetzesbeschluss
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Klärung der Vaterschaft unabhängig vom
Anfechtungsverfahren**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 145. Sitzung am 21. Februar 2008 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses – Drucksache 16/8219 – den von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Klärung der Vaterschaft
unabhängig vom Anfechtungsverfahren
– Drucksachen 16/6561, 16/6649 –**

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 14.03.08
Erster Durchgang: Drs. 549/07

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird § 1598a Abs. 4 folgender Satz 2 angefügt:

„Über Streitigkeiten aus dem Anspruch nach Satz 1 entscheidet das Familiengericht.“
 - b) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - c) Nummer 5 wird Nummer 4 und Buchstabe c wird aufgehoben.
 - d) Nummer 6 wird Nummer 5.
2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Nummern 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 1. In § 621a Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „in Verfahren nach“ die Wörter „§ 1598a Abs. 2 und 4 und“ eingefügt.
 2. In § 621e Abs. 1 und 2 werden jeweils nach den Wörtern „in Verfahren nach“ die Wörter „§ 1598a Abs. 2 und 4 und“ eingefügt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Buchstabe a wird wie folgt gefasst:
 - a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 1598a Abs. 2 und 4 und“ eingefügt.
 - bb) In Buchstabe b wird Absatz 2 wie folgt geändert:
 - aaa) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. die Einsicht in ein Abstammungsgutachten oder die Aushändigung einer Abschrift,“.
 - bbb) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden die Nummern 4 und 5.
 - c) Nummer 4 wird aufgehoben.
 - d) Nummer 5 wird Nummer 4.
3. In Artikel 4 werden nach den Wörter „§ 1598a Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ die Wörter „, für Verfahren über die Einsicht in ein Abstammungsgutachten oder die Aushändigung einer Abschrift nach § 1598a Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs“ eingefügt.
4. In Artikel 5 wird die Angabe „§ 16“ jeweils durch die Angabe „§ 17“ ersetzt.